



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 1-01/94

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

| | |
|-------------------------------|-----------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| ZI. | 1 -GE/19... P4 |
| Datum: | 7. FEB. 1994 |
| Verteilt | 8. Feb. 1994 <i>A</i> |

Betrifft: Novelle zum Gerichtsorganisationsgesetz,
Richterdienstgesetz, Staatsanwaltschafts-
gesetz, zur Reisegebührenvorschrift und
zum Gehaltsgesetz;

Begutachtung - Stellungnahme
Schreiben des BMJ vom 30. Dezember 1993,
GZ 350.10/31-III 1/93

A. Bauer

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

2. Feber 1994

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**
Wibek



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 1-01/94

An das

**Bundesministerium
für Justiz**

**Museumstraße 7
1070 Wien**

Betrifft: Novelle zum Gerichtsorganisationsgesetz,
Richterdienstgesetz, Staatsanwaltschafts-
gesetz, zur Reisegebührenvorschrift und
zum Gehaltsgesetz;

**Begutachtung – Stellungnahme
Schreiben des BMJ vom 30. Dezember 1993,
GZ 350.10/31-III 1/93**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

1. Nach Auffassung des Rechnungshofes läßt der vorliegende Entwurf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den erklärten Reformzielen einer effizienteren Justizverwaltung einerseits und dem Gebot der Wahrung einer unabhängigen Rechtsprechung andererseits erkennen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheinen auch die vorerst nicht verlässlich zu beurteilenden kostenmäßigen Auswirkungen einzelner organisatorischer Maßnahmen durchaus vertretbar.
2. Bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen des GOG gibt der Rechnungshof zu bedenken, daß dieses Gesetz im Zeitpunkt seiner Entstehung im Jahre 1896 keine umfassende Organisation des Gerichtswesens anstrebte, sondern lediglich den Zweck verfolgte, die zur Zeit der Zivilprozeßreform 1895 bestehende Gerichtsorganisation den Anforderungen des mündlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen anzupassen. Zwischenzeitlich erfuhr das GOG insgesamt 32 Abänderungen und ist in bestimmten Teilen überhaupt gegen-

RECHNUNGSHOF, ZI 1-01/94

- 2 -

standslos geworden. Es sollte daher nach Auffassung des Rechnungshof eine völlige Neukodifikation dieser Rechtsmaterie in Betracht gezogen werden.

3. Bereits anlässlich seiner Querschnittsüberprüfung über die "Einrichtungen der Innenrevision" im Jahre 1989 beschäftigte sich der Rechnungshof mit der Innenrevision im Bereich des Gerichtswesens. Der Rechnungshof empfahl damals, die Zuständigkeit der beim BMJ bestehenden Innenrevision auch für nachgeordnete Dienststellen vorzusehen (siehe TB 1989, Abs 2.103). Das BMJ sagte dies zu, verwies jedoch auf den Mangel einer allgemeinen gesetzlichen Grundlage für die Entfaltung einer Revisionstätigkeit der Zentralstelle bei den nachgeordneten Dienststellen.

Wie der Rechnungshof feststellen konnte, würde der aufgezeigte Mangel auch durch die nunmehr vorgeschlagenen Bestimmungen im neuen § 78b GOG nicht beseitigt werden. Die erwähnte Bestimmung regelt dem Entwurf zufolge zwar die Revision bei den Bezirksgerichten, den Gerichtshöfen erster Instanz und den Oberlandesgerichten, enthält jedoch – entgegen der zuvor erwähnten Zusage des BMJ – auch weiterhin keine Generalklausel, die es der bei der Zentralstelle bestehenden Revisionsabteilung unzweifelhaft ermöglichen würde, eine Revisionstätigkeit bei allen nachgeordneten Gerichten zu entfalten.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

2. Feber 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Kirch